

ALLIANZ INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH

KAG Policy zum Umgang mit Interessenkonflikten

Veranlagung verlangt Vertrauen. April 2024

KAG Policy zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (in Folge AI-KAG) ist davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Dabei liegt ein ganz wesentlicher Aspekt darin, den Interessen der Anleger eine hohe Priorität einzuräumen. Dennoch bleibt es nicht aus, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen der Anleger und das Interesse der AI-KAG als betriebswirtschaftlich agierendes Unternehmen in Konkurrenz zueinander stehen.

Entsprechend dem Grundsatz einer fairen und angemessenen Handhabung sind Interessenkonflikte zwischen Anlegern und Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder innerhalb von Konzerngesellschaften zu vermeiden, wobei das Interesse der Anleger hierbei grundsätzlich Vorrang genießt. Vor diesem Hintergrund hat die AI-KAG unter anderem unten angeführte Maßnahmen ergriffen.

Trotz dieser und anderer Maßnahmen kann die Entstehung von Interessenkonflikten nicht in allen Einzelfällen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer fairen Geschäftsbeziehung ist mit dieser Tatsache ein offener und ehrlicher Umgang notwendig und sind Umstände, die grundsätzlich geeignet erscheinen, einen Interessenkonflikt zu begründen, transparent zu machen.

A. Allgemeines

I. Begriff

Interessen haben in der Regel einen (un)mittelbaren wirtschaftlichen Hintergrund. Konflikte zwischen verschiedenen Interessen stellen daher immer ein spezifisches Risiko dar. Es besteht die Gefahr, dass ein finanzieller Vorteil zu Lasten anderer (AI-KAG, anderer Anteilinhaber eines Fonds, Kunde oder Geschäftspartner) erwirtschaftet wird. Als Folge davon können Integrität und Redlichkeit von Mitarbeiter:innen in Frage gestellt werden und letztlich der Ruf der AI-KAG massiv gefährdet sein sowie schwerwiegende wirtschaftliche Konsequenzen drohen.

Von den Bestimmungen zu Interessenkonflikten des InvFG 2011, des AIFMG, sowie des WAG 2018 sind Situationen umfasst, bei denen über ein marktkonformes Verhalten hinaus zur Erlangung eines finanziellen Vorteils oder Abwendung eines finanziellen Nachteils die Interessen der AI-KAG oder eines Dritten über die einer Kund:in gestellt werden.

Interessenkonflikte können naturgemäß nie ausgeschlossen werden und treten in der Praxis immer wieder auf. Um bereits potenziellen Interessenkonflikten angemessen entgegenwirken bzw. eingetretene Interessenkonflikte professionell behandeln zu können, ist ein systematischer Umgang mit Interessenkonflikten erforderlich. Dies umfasst folgende Punkte:

- Identifizierung und Erfassung von Interessenkonflikten
- Überwachung und Kontrolle von Interessenkonflikten
- Vermeidung bzw. angemessenes Management von Interessenkonflikten
- · Offenlegung von Interessenkonflikten

Zweck der gegenständlichen Richtlinie sind die Sensibilisierung und Stärkung des Problembewusstseins aller Mitarbeiter:innen. Ziel ist das Erkennen möglicher Interessenkonflikte, um angemessene Schritte einzuleiten und den Interessenkonflikt im Interesse der Kund:innen zu lösen, sollte er sich nicht vermeiden lassen. Damit soll bereits jeglicher Anschein oder Verdacht unredlicher Vorteile und das damit verbundene Risiko weitgehend ausgeschlossen werden. Ist der Interessenkonflikt nicht zu lösen, wird er der Kund:in offengelegt.

Als oberstes Gebot im Zusammenhang mit Interessenkonflikten gilt: das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der AI-KAG sowie dem ihrer Mitarbeiter:innen vor, d.h. insbesondere, dass die AI-KAG als Verwaltungsgesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der von ihr verwalteten Fonds und der Anteilinhaber sowie ihrer Kund:innen zu handeln hat.

II. Gesetzliche Grundlagen

Die Al-KAG hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Kund:innen/Anteilsinhaber:innen zu handeln. Die Al-KAG ist gemäß Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), Alternativen Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG) und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) sowie den Bestimmungen der Delegierten Verordnung 2017/565 der Kommission (in weiterer Folge "Del. VO") verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaften bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen und auch Umständen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe Rechnung zu tragen.

Des Weiteren verweist die delegierte Verordnung Nr. 438/2016 auf die Notwendigkeit der Implementierung von Maßnahmen zur Identifizierung von Interessenkonflikten zwischen Kund:innen und Verwaltungsgesellschaft. Diese sieht vor, dass Richtlinien und Verfahren eingerichtet werden müssen, um einerseits diese Interessenkonflikte zu erkennen und andererseits um angemessene Maßnahmen zu deren Vermeidung zu ergreifen.

Von Mitarbeiter:innen identifizierte potenzielle Interessenkonflikte sind dem Vorgesetzten und der Abteilung Legal, Compliance & AML zu melden. Bei der Entscheidung über die zu setzenden Schritte ist grundsätzlich danach zu trachten, die Interessen von Kund:innen, zu deren Nachteil der Interessenkonflikt besteht, gegenüber den Interessen der AI-KAG und der für sie tätigen Personen vorrangig, bzw. gegenüber anderer Kund:innen gleichrangig zu behandeln.

III. Arten von Interessenkonflikten

§ 22 Abs. 2 InvFG 2011 nennt insbesondere folgende Interessenkonflikte:

- Es besteht die Gefahr, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person zulasten des Fonds oder seiner Anleger einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden wird.
- Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den Fonds oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den Fonds oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des Fonds an diesem Ergebnis deckt.
- Für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen einer anderen Kund:in oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des Fonds zu stellen

- Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für den Fonds und für einen oder mehrere andere Kund:innen, bei denen es sich nicht um Fonds handelt, die gleichen Tätigkeiten aus.
- Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Fonds oder seinen Anlegern in Bezug auf Leistungen der kollektiven Portfolioverwaltung, die für den Fonds erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

§ 22 Abs. 3 InvFG 2011 berücksichtigt auch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken:

 Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die den Interessen eines OGAW abträglich sein können, auch Interessenkonflikte zu berücksichtigen, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können.

Weiters nennt § 12 AIFMG folgende potenzielle Interessenkonflikte:

- Interessenkonflikte zwischen dem AIFM sowie seinen Geschäftsleitern, Mitarbeiter:innen oder jeder anderen
- Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem AIFM verbunden ist, und dem von ihm
- · verwalteten AIF oder den Anlegern dieses AIF
- Interessenkonflikte zwischen dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen AIF oder den Anlegern jenes AIF
- Interessenkonflikte zwischen dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einer anderen Kund:in des AIFM
- Interessenkonflikte zwischen dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem von dem AIFM verwalteten OGAW oder den Anlegern dieses OGAW
- Interessenkonflikte zwischen zwei Kund:innen des AIFM

Art 33 der Del. VO Nr. 438/2016 trägt Interessenkonflikten Rechnung, die sich im Verhältnis der AI-KAG zu bestimmten Kund:innen finden und nennt insbesondere folgende Interessenkonflikte:

- Es besteht die Gefahr, dass die Al-KAG oder eine relevante Person zu Lasten von Kund:innen einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet.
- Die Al-KAG oder eine relevante Person hat am Ergebnis einer für die Kund:in erbrachten Dienstleistung oder eines für die Kundin getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse der Kund:in an diesem Ergebnis übereinstimmt.

 Die AI-KAG oder eine relevante Person erhält gegenwärtig oder künftig von einer von der Kund:in verschiedenen Person in Bezug auf eine für die Kund:in erbrachte Dienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen.

B. Interessenkonflikte und deren Behandlung bzw. Auflösung

In der AI-KAG können sich Interessenkonflikte aus den unterschiedlichen Interessen anderer Unternehmen der Allianz Gruppe, der Geschäftsleitung, der Mitarbeiterinnen, der Kund:innen oder anderer natürlicher bzw. juristischer Personen, die mit der AI-KAG geschäftlich verbunden sind, ergeben. Es können auch die privaten Interessen von Mitarbeiterinnen mit den Interessen von Kund:innen, verschiedenen Abteilungen der AI-KAG bzw. der AI-KAG generell kollidieren.

Der AI-KAG obliegen:

- · die Eigenveranlagung
- · die Verwaltung von Investmentfonds
- die Portfolioverwaltung und Anlageberatung für verschiedene Gesellschaften der Allianz Gruppe Österreich
- · der Vertrieb von Anteilen an Investmentfonds
- Anlageberatung und Annahme und Weiterleitung von Aufträgen von Kund:innen

Aus diesen Tätigkeiten können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben.

I. Interessenkonflikte und deren Behandlung bzw. Auflösung in der AI-KAG

Nebentätigkeiten & frühere Tätigkeiten

Tätigkeiten neben der Beschäftigung bei der AI-KAG haben grundsätzlich Potenzial für Interessenkonflikte. Es können dadurch Situationen entstehen, bei denen der eigene Vorteil im Vordergrund steht und letztlich zu Lasten der AI-KAG oder einer Kund:in agiert wird.

Interessenkonflikte könnten bei nebenberuflichen Fondsvermittlungen für ein anderes Unternehmen oder bei Annahme eines Mandats im Aufsichts-oder Verwaltungsrat/Vorstand/Geschäftsführung oder Beirat in Wirtschaftsunternehmen außerhalb und innerhalb der Allianz Gruppe entstehen. Weiters könnten die Durchführung von Beratertätigkeiten, die die Interessen der Allianz Gruppe beeinträchtigen könnten oder Fach-Vorträge im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung (Symposium, Seminar, etc.) zu Interessenkonflikten führen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Bei Aufnahme des Dienstes, Angabe branchenspezifischer Tätigkeiten und/oder einschlägiger (Neben) tätigkeiten innerhalb der letzten 3 Jahre
- Vor Annahme der Tätigkeit (bezahlt oder ehrenamtlich) neben der Arbeit in der AI-KAG sind die Abteilungen Legal, Compliance & AML und People & Culture zu informieren und die Genehmigung durch die Geschäftsführung auf Basis einer Einschätzung durch Compliance und People & Culture ist einzuholen, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten kann die Genehmigung auch im Nachhinein erteilt werden,
- Bei Annahme von Mandaten in Aufsichts-/Verwaltungsrat etc. in Konzerngesellschaften ist zuvor die Abteilung Legal, Compliance & AML zu informieren
- Prüfung durch Mitarbeiter:innen, ob seine Leistungsfähigkeit für die Al-KAG nicht durch eine Nebentätigkeit eingeschränkt wird
- Vorab Klärung der Modalitäten bei Fach-Vorträgen (Privat- oder Dienstzeit, Honorar ja/nein etc.) mit dem Vorgesetzten

Investitionen/Beteiligungen im Privatbereich

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn Mitarbeiterinnen eine wesentliche finanzielle Beteiligung (z.B. mehr als 25%, mögliche Einflussnahme auf Entscheidungen der Gesellschaft) an einem Unternehmen halten oder eingehen möchten, und diese finanzielle Beteiligung den beruflichen Verantwortungsbereich der Mitarbeiter:in berührt. Dies gilt auch für wesentliche finanzielle Beteiligungen von nahen Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, andere Personen) die seit mindestens einem Jahr im gleichen Haushalt leben.

Interessenkonflikte könnten entstehen, wenn Mitarbeiterinnen Entscheidungsgewalt beim Zuschlag eines Auftrages besitzen und direkt oder durch eine ihnen nahestehende Person eine wesentliche Beteiligung an einer Gesellschaft, die zur Ausschreibung eingeladen wurde, halten.

Auch bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an nahe Angehörige (anwaltliche Vertretung der AI-KAG, Reparatur-, Service- oder Lieferaufträge) oder wenn Mitarbeiter:innen vertrauliche Informationen erhalten, dass eine Allianz-Gesellschaft ein Unternehmen erwerben möchte und er oder ein naher Angehöriger an einer Gesellschaft beteiligt ist, die beim Kauf dieses Unternehmens ebenfalls mitbieten möchte, ist ein Interessenkonflikt möglich.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

 Wesentliche Beteiligungen sind der Abteilung Legal, Compliance & AML anzuzeigen, ebenfalls ist People & Culture zu informieren

- Keine Entscheidungen "in eigener Sache" (Fall zur Erledigung an Kollegen oder Vorgesetzten abgeben)
- Die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen ist auch gegenüber nahen Angehörigen zu wahren
- Die "Drittvergleichsfähigkeit" ist bei Verträgen zu beachten

Geschenke und Einladungen

Mitarbeiter:innen der AI-KAG erhalten bzw. gewähren gegebenenfalls aufgrund ihrer beruflichen Stellung Geschenke und Einladungen.

Wenn Kund:innen oder Geschäftspartner Mitarbeiterinnen zu einer (Unterhaltungs-) Veranstaltung einladen,
in der Hoffnung auf einen günstigen Geschäftsabschluss
mit der Al-KAG (z.B. bessere Konditionen, Zuschlag für
einen Auftrag, etc.) könnte ein Interessenkonflikt entstehen.
(Potenzielle) Kund:innen oder Bekannte könnten auch an
Mitarbeiter:innen mit der Bitte um eine Spende oder ein
Sponsoring durch die Al-KAG herantreten und den bzw die
betreffende Mitarbeiter:in oder eine ihr nahestehenden
Person im Gegenzug Dienstleistungen, Geld- oder
Sachbezüge (z.B. Gratismitgliedschaft im Fitness-Club,
Reparaturarbeiten/Bautätigkeiten in ihrem Haus,
kostenloser Urlaub, Gutscheine etc.) versprechen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Einladung oder das Geschenk höflich, aber bestimmt ablehnen. Im Zweifelsfall: Rücksprache mit dem Vorgesetzten oder Compliance.
- Die Annahme und Gewährung von Geschenken bzw. Einladungen sind vom Vorgesetzten zu genehmigen. Bei einem Gegenwert über 70,-- EUR ist zusätzlich von der Abteilung Legal, Compliance und AML eine Genehmigung einzuholen.
- Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die die Unabhängigkeit der Mitarbeiter:innen der AI-KAG beeinflussen könnten, dürfen weder gefordert noch angenommen werden.
- Verpflichtende Einhaltung der Regelungen zu Geschenken und Einladungen
- Die Einhaltung der Regelungen wird von der Abteilung Legal, Compliance & AML kontrolliert
- Spenden für gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Namen der Al-KAG sind gemäß den internen Richtlinien (siehe Standard Antikorruption idgF) nur unter sehr restriktiven Vorgaben zulässig. Spenden an politische Parteien und vergleichbare Zwecke sind untersagt.

Vergütung

Interessenkonflikte könnten bei Anspruch von variablen Bezugsbestandteilen dazu führen, dass Mitarbeiter:innen unangemessene Risiken zu Lasten der Kund:innen eingehen um einen Bonus zu erlangen.

- Die Vergütung erfolgt anhand der Vorgaben des InvFG 2011, des AIFMG und des WAG 2018
- In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben wurden Vergütungsgrundsätze festgelegt, die durch den Aufsichtsrat genehmigt wurden ("Compensation Policy der AI-KAG").
 Die interne Vergütungspolitik verhindert das Eingehen übermäßiger Risiken sowie die Belohnung durch finanzielle Anreize im Wege des Arbeitsentgelts.
- Die Gestaltung der Zielvereinbarungen ist ohne Anreiz, unangemessene Risiken einzugehen. Dies betrifft explizit auch Vertriebsmitarbeiter:innen, die dadurch in die Lage gebracht werden, stets die für Kund:innen geeigneten Produkte auswählen zu können.
- Der Aufsichtsrat der AI-KAG genehmigt die Compensation Policy und überprüft sie anhand der internen Risikoeinschätzung zumindest jährlich
- Im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung wird einmal jährlich festgestellt, ob die Vergütungspraxis der AI-KAG der vom Aufsichtsrat festgelegten Vergütungspolitik entspricht. Die Überprüfung erfolgt durch die Compliance-Funktion.
- Die Vergütung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiterinnen in Kontrollfunktionen wird zusätzlich vom Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats unmittelbar überprüft.
- Um eine Abhängigkeit des Bonus der Mitarbeiter:innen im Bereich Risk Management & ICS der AI-KAG von der Performance zu verhindern, werden die Zielvereinbarungen unabhängig von der Performance gestaltet.

Mehrfachfunktionen, gruppeninterne Geschäfte

Interessenkonflikte innerhalb der Allianz können in Situationen entstehen, in denen Unternehmensbereiche oder Gruppengesellschaften Ziele verfolgen, die zueinander in Widerspruch stehen.

Sofern Mitarbeiter:innen der Al-KAG auch Funktionen in Allianz-Gesellschaften übernehmen, kann dies z.B. bei Vertragsverhandlungen (Vereinbarung von Honorar/Vergütung/Leistungsumfang/etc.) oder bei der Festlegung von bereichsübergreifenden Maßnahmen (Supportverträge) zu einem Interessenkonflikt führen. Ebenso kann der Einsatz von Spezial- und Publikumsfonds im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung zur Interessenkonflikten führen. Vor allem kann es durch die Doppelfunktion als Portfolioverwalter für individuelle Portfolien und Asset Manager von in ebendiesen Portfolien enthaltenen Investmentfonds zu Interessenkonflikten kommen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Sogenannte Doppelvertretungen (Führen von Verhandlungen "mit sich selbst") sind grundsätzlich verboten.
- Allfällig vorhandene Konzernstandards (Vertragsmuster oder -klauseln, Leistungskataloge, Liste mit Verrechnungspreisen, etc.) müssen beachtet werden
- Die Vertragsbedingungen müssen generell marktüblich sein und einem Fremdvergleich standhalten können
- Marktunübliche Geschäfte sind der Abteilung Legal, Compliance & AML anzuzeigen
- Bei der Unterzeichnung von Verträgen zwischen zwei Allianz-Gesellschaften ist darauf zu achten, dass Mitarbeiter:innen mit Mehrfachfunktionen nicht für beide Vertragspartner unterschreiben (sofern es genügend vertretungsbefugte Personen gibt)
- Beachtung des 4-Augen-Prinzips, auch wenn die Mitarbeiter:in für eine Gesellschaft oder Vertragspartei ausnahmsweise einzelzeichnungsberechtigt ist (2. Unterschrift bzw. Genehmigung durch den Vorgesetzten)
- Interessenkonflikte die sich aus der Doppelfunktion als individueller Portfolioverwalter und Asset Manager von Investmentfonds ergeben werden dem Dienstleistungsempfänger der individuellen Portfolioverwaltung offengelegt und im Rahmen von gemeinsamen Ausschüssen (z.B. LIMCO) behandelt
- Wenn trotz Beachtung aller Grundsätze eine für alle Parteien faire und tragbare Lösung nicht gefunden werden kann, wenden Sie sich bitte an Compliance und Ihren Vorgesetzten
- Generell sind Umstände und Motive von Entscheidungen von Mehrfachfunktionsträgern ausreichend zu dokumentieren, um den Verdacht eines Interessenkonflikts auszuschließen

Handlungen zu Lasten des Sondervermögens

Interessenkonflikte könnten entstehen, wenn das gesellschaftseigene Vermögen bzw. das Vermögen der Allianz Gruppe Österreich im Verhältnis zu Kundenvermögen oder verschiedene Kundenvermögen im Verhältnis zueinander bevorzugt behandelt werden würden.

Der Asset Manager tätigt Handlungen zu Lasten des Sondervermögens, wie dies etwa beim "Auskaufen" (Veräußerung von fondsgehörigen Werten, um diese günstig einem nahe stehenden Dritten zum Erwerb anbieten zu können) oder "Abladen" (Abstoßen schlechter Wertpapiere aus dem Eigenbestand der AI-KAG bei gleichzeitigem Erwerb für einen Fonds) der Fall wäre. Er handelt durch "Drehen" bzw. "Churning" zum Nachteil der Anteilinhaber zu, indem das Sondervermögen häufiger umgeschichtet wird, als es für eine sinnvolle Anlagepolitik erforderlich wäre.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

 Die Asset Manager sind verpflichtet den Standard für Asset Manager, den CoC der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012 und den Standard Compliance Codes der österr. Kreditwirtschaft einzuhalten

Teilausführungen von Aufträgen

Es ist dem Asset Manager untersagt, bestimmte Investmentfonds, die AI-KAG bzw. das Vermögen Dritter bevorzugt zu behandeln. Auftragszusammenlegungen sind nur dann zulässig, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung für einen Fonds insgesamt von Nachteil ist. Bei Teilausführungen von zusammengelegten Orders (sowie Zuteilungen aus Zeichnungen) hat die Zuteilung aliquot der bei Auftragsvergabe festgelegten Stückzahlen zu erfolgen.

Bevorzugung von Fonds und Mandaten bei der Zuteilung (gemeinsame Transaktion für mehrere Fonds am Sekundärmarkt)

Interessenkonflikte könnten bei der gemeinsamen Transaktion für mehrere Fonds am Sekundärmarkt auftreten.

- Die Asset Manager sind verpflichtet den Standard für Asset Manager, den CoC der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012 und den Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft einzuhalten.
- Vor Ordererteilung wird die Aufteilung bereits festgelegt, bei Teilausführungen erfolgt eine aliquote Zuteilung.
- Der Standard für Asset Manager schreibt um keinen Fonds zu bevorteilen – eine Festlegung der Aufteilung und eine aliquote Zuteilung vor.

Bevorzugung eines Fonds bei der Preisbildung

Interessenkonflikte könnten entstehen, wenn ein Fonds bei der Preisbildung bevorzugt werden würde.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Asset Manager der Al-KAG sind zur transparenten und marktgerechten Preisbildung verpflichtet sowie zur Einhaltung des Standards für Asset Manager und des CoC der österr. Investmentfondsindustrie 2012.
- Risk Management & ICS kontrolliert die Einhaltung dieser Richtlinien.

Bevorzugung von Kontrahenten

Interessenkonflikte könnten bei der Bevorzugung von Kontrahenten bei der Ordererteilung auftreten.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Asset Manager sind verpflichtet, den Standard für das Asset Management einzuhalten
- Festlegung der Vorgaben und Maßnahmen in der Best Execution Policy
- Risk Management & ICS prüft tourlich die Einhaltung der Richtlinien Interessenkonflikte zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle

Transaktionen zwischen Fonds

Interessenkonflikte könnten im Zuge von Transaktionen zwischen Fonds auftreten, da der veräußernde Fonds an einem möglichst hohen, der aufnehmende Fonds allerdings an einem möglichst günstigen Preis Interesse hat.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

• Transaktionen zwischen einzelnen Fonds sind untersagt.

Kenntnis des Ausführungskurses (Late Trading)

Interessenkonflikte könnten entstehen, wenn Kundenaufträge auf bekannte Kurse veranlagt werden würden.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Veranlagungen von Kundenaufträgen erfolgen ausnahmslos auf unbekannte Kurse; dies gilt auch für Dachfondsorders und den damit zusammenhängenden Subfondsbewegungen.
- Die Abteilung Legal, Compliance & AML überprüft stichprobenartig anhand der Auftragserteilung der Kundinnen und Eingabe der Orders die Orderannahme und Einhaltung der Cut-off Zeiten.

Rücknahme von Anlagen

Interessenkonflikte könnten zwischen Anlegern, die ihre Anlagen zurücknehmen wollen und Anlegern, die ihre Anlagen aufrechterhalten wollen, auftreten. Weiters könnten Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Zielsetzung, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds auftreten.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Der Asset Manager nimmt im Fall von massiven Anteilsausgaben oder –rücknahmen die notwendigen Transaktionen in Wahrung der Interessen aller Anteilsinhaber:innen vor. Sind deren Interessen gefährdet, hat er das Vorgehen mit der Geschäftsleitung abzustimmen.
- Damit ein Fonds jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann, ist in den Fonds eine Mindestliquiditätsquote von 20% definiert. Dies erfolgt durch tägliche Feststellung der Auslastung des Limits und Feststellung einer eventuellen Überschreitung. Unterschreitungen der festgelegten Liquiditätsquote werden im Rahmen des Limitcontrollings festgestellt, kommuniziert und dokumentiert.
- Sofern eine niedrige Liquiditätsquote ermittelt wurde, erfolgen folgende Maßnahmen:
 - Analyse der historischen Mittelveränderungen
 - Analyse der aktuellen Anlegerstruktur
 - Einschätzung der zukünftigen Mittelbewegungen, insbesondere drohende kurzfristige Mittelabzüge

Falls erforderlich, leiten sich daraus weitere Maßnahmen ab.

Risikomanagement-Funktion

Interessenkonflikte können zwischen der Risikomanagement-Funktion und den operativen Einheiten auftreten, wenn diese nicht unabhängig voneinander agieren.

- Einrichtung zweier separater Vertraulichkeitsbereiche zwischen den Bereichen Asset Management und Risk Management & ICS
- Innerhalb der AI-KAG wird auf Basis des Shared-Desk Prinzips gearbeitet. Eine räumliche Trennung zwischen Mitarbeiter:innen von Markt und Marktfolge ist gewährleistet; eine räumliche Trennung zwischen zwei Abteilungen im gleichen Ressort jedoch nicht mehr. Die Einhaltung von Vertraulichkeitsbereichen wird durch striktes Clean Desk Prinzip und die Möglichkeit Besprechungsräume für vertrauliche Gespräche zu nutzen gewährleistet.
- Einrichtung der organisatorisch getrennten Abteilung Operations & Client Service, sodass Interessenkonflikte in Bezug auf die Bewertung und deren Prüfung vermieden werden

- Klare organisatorische, räumliche und personelle Trennung zwischen dem Asset Management und Risk Management & ICS und somit Trennung sich kollidierender Aufgaben
- Festlegung und jährliche Überprüfung der Vergütungsgrundsätze u.a. des Leiters des Riskmanagements & ICSs der AI-KAG
- Die Zielvorgaben und die Entlohnung bei Erreichung der Zielvorgaben sind unabhängig von den Tätigkeiten und Leistungen der operativen Einheiten.
- Überprüfung der Trennung durch die interne Revision und die FMA.

Primebroker

Interessenkonflikte können entstehen, wenn ein Primebroker auch die Aufgaben einer Verwahrstelle für die AI-KAG übernimmt.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Al-KAG setzt grundsätzlich keine Primebroker ein.
- Sollte ein Primebroker eingesetzt werden, wird darauf geachtet, dass eine funktionale und hierarchische Trennung zwischen den Aufgaben besteht und potenzielle Interessenkonflikte ermittelt, beobachtet, gemeldet und den Anlegern offengelegt werden.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Interessenkonflikte können entstehen, wenn Aufgaben an Dritte delegiert werden und diese einen Interessenkonflikte mit der übertragenen Aufgabe haben.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Der Delegationsnehmer hat organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte zulasten des Anteilinhabers zu vermeiden.
- Nicht vermeidbare Interessenkonflikte muss der Delegationsnehmer umgehend an die AI-KAG melden.

Schadenersatz

Bei Schäden, die in einem Fonds entstehen und welche die AI-KAG zu ersetzen hat, hat die AI-KAG Interesse an einem möglichst geringen Schadenersatz, die Kund:innen an einem möglichst hohen Schadenersatz. Dies gilt auch für Fonds, bei denen das Asset Management an Dritte ausgelagert ist, und welche der Dritte zu ersetzen hat.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

 Die Berechnung des Schadens erfolgt unter Einbindung einer vom Asset Management unabhängigen Stelle unter Hinzuziehung des Wirtschaftsprüfers.

Interessenkonflikte im Rahmen der Anlageberatung

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn Kund:innen Produkte oder Dienstleistungen empfohlen werden, die nicht optimal ihre Bedürfnissen bzw. finanziellen Möglichkeiten widerspiegeln, sondern andere Kriterien die Empfehlung des Kundenbetreuers beeinflussen.

Folgende Verhaltensweisen bzw. Situationen sind deutliche Hinweise für drohende Interessenkonflikte:

- Anstreben bzw. Erzielen eines finanziellen Vorteils oder Vermeiden eines finanziellen Verlusts zu Lasten der Kund:in. Jedwede Verfolgung eines Ergebnisses, welches gegen das Interesse der Kund:in spricht.
- Erhalt eines finanziellen oder sonstigen Anreizes, die Interessen einer Kund:in vor jene einer anderen Kund:in zu stellen.
- Kund:in und Vermittler sind im selben Geschäftsfeld tätig.
- Erhalt einer zusätzlichen Provision oder Vergütung von einem Dritten in Bezug auf eine für die Kund:in erbrachte Dienstleistung (zusätzlich zur üblichen Vergütung).

Im Bereich der Anlageberatung besteht besonders die Gefahr, dass die AI-KAG bzw. deren Erfüllungsgehilfen zu Lasten einer Kund:in einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden. Dabei könnte es sich um folgende Konflikte handeln, wobei die Aufzählung beispielhaft ist:

a. Absatz (konzern-)eigener Produkte

Die AI-KAG hat wirtschaftliches Interesse am Absatz von bestimmten Finanzinstrumenten, insbesondere von eigenen Produkten und Produkten von, PIMCO und Allianz Global Investors. Die Kund:innen der AI-KAG haben Interesse an Produkten, die für sie aufgrund ihrer persönlichen Umstände geeignet erscheinen.

- Aufklärung, dass ausschließlich konzerneigene Produkte beraten und verkauft werden (dh. dass seitens der Al-KAG nur eine nicht unabhängige Anlageberatung erbracht wird).
- Möchte der Kunde konzernfremde Produkte, wird er an ein anderes Institut verwiesen.

b. Absatz von Finanzinstrumenten mit hohem Risiko

Die Al-KAG könnte Interesse am Verkauf von Investmentfonds mit höherem Risikoniveau haben, weil diese mit einer höheren Verwaltungsgebühr belastet werden.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Kund:innen der Al-KAG haben Anspruch auf optimale Beratung in ihrem Interesse,
- Provisionen für den Verkauf von Fonds bieten keinen Anreiz für das Eingehen unangemessener Risiken, da sie in Relation zu den anderen Veranlagungsprodukten der Allianz Gruppe Österreich keine attraktiven Provisionen bieten bzw. keine zusätzlichen Benefits (Bonifikation, Teilnahme an Wettbewerben, etc.) haben,
- Eigene Interessen des Beraters sind nachrangig!
- Im Rahmen des Fondsplanes: gleicher Ausgabeaufschlag für alle angebotenen Fonds.

c. Geschäftsabschluss

Sales-Mitarbeiter:innen können aufgrund ihrer Zielevereinbarungen am Abschluss eines Wertpapiergeschäftes interessiert sein.

Der Kunde ist am Kauf von Investmentfondsanteilen interessiert, die aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnisse und seiner Risikobereitschaft für ihn geeignet sind.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Ausführliche und individuelle Beratung der Kund:in im Hinblick auf sein persönliches Kundenprofil. Vermeidung jedweder Beeinflussung der Kund:in bei Ausfüllen der Daten des Datenblatts zur Eignungsprüfung und des Wertpapierauftrages. Klare Dokumentation der Geeignetheitsprüfung im Gesprächsprotokoll.
- Das Datenblatt zur Eignungsprüfung muss sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden. Nur so kann die beratende Mitarbeiter:in seitens der AI-KAG bei Beschwerden hinsichtlich (angeblicher) Fehlberatungen unterstützt werden.
- Die Abteilung Legal, Compliance & AML führt alljährlich stichprobenartige Überprüfungen des ausgefüllten Datenblatts zur Eignungsprüfung hinsichtlich Vollständigkeit und Kongruenz mit dem Anlegerprofil und den durchgeführten Transaktionen der Kund:in durch.
- Im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Produktüberwachungspflichten wird kontrolliert, ob der Absatz des Produkts auch tatsächlich dem definierten Zielmarkt im Sinne der Kund:in entspricht.

d. Laufende Kundenbetreuung/Auflösung/Umtausch Sales-Mitarbeiter:innen der AI-KAG könnten aufgrund ihrer Zielvereinbarungen Interesse daran haben, dass

Kund:innen Fonds nicht rücklösen oder nicht tauschen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- · Das Kundeninteresse hat immer Vorrang!
- Die Durchführung einer Kosten-Nutzen Analyse bei Umschichtungen liefert der Kund:in die Basis für eine informierte Entscheidung und sorgt dafür, dass die Ziele und persönliche Umstände der Kund:in in ihrem Interesse berücksichtigt werden.
- Um weitere Interessenkonflikte zu minimieren, werden die Mitarbeiter:innen der Abteilung Sales & Support regelmäßig zur Teilnahme an Schulungen verpflichtet, wie z.B. jährliche Compliance-Schulung, Telefonkonferenzen, Internet, Mailing, Kleingruppenschulungen, Fortbildungsveranstaltungen etc.
- Die Sales-Mitarbeiter:innen der Al-KAG werden laufend in internen Meetings der Al-KAG über Markt- und rechtliche Neuerungen informiert und dadurch eine optimale Beratung sichergestellt.

Verhalten bei der Anlageberatung zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

- Der Berater ist verpflichtet, im Beratungsgespräch mit Kund:innen sorgfältig die Risikobereitschaft, allfällige Vorkenntnisse (Erfahrungen) mit verschiedenen. Anlageformen, die finanziellen Verhältnisse und das Anlageziel (Ansparvariante für die Ausbildung von Kindern, Altersvorsorge, Tilgungsträger für einen Kredit etc.) und die Angaben im Datenblatt zur Eignungsprüfung (DzE) zu vermerken.
- Kund:innen dürfen grundsätzlich nur solche Produkte angeboten werden, die ein der Kundenerwartung entsprechendes Ertragspotenzial mit möglichst geringem Risiko erfüllen können.
- Kund:innen sind über Art und Höhe der Kosten, die beim Kauf des empfohlenen Produkts entstehen, zu informieren. Bei Bedarf ist den Kund:innen eine detaillierte Aufstellung aller Kosten und Gebühren eines Investmentfonds zur Verfügung zu stellen.

Verhalten bei einem nicht lösbaren Interessenkonflikt im Rahmen der Anlageberatung:

- Stellt sich im Beratungsgespräch heraus, dass die Berater:in in einem nicht lösbaren Interessenkonflikt geraten ist, ist sie verpflichtet, dies der Kund:in offenzulegen.
- Die Kund:in ist aufzuklären, dass die Berater:in in einem Interessenkonflikt geraten ist und wodurch dieser verursacht wurde. Der Kund:in ist anzubieten, eine Überprüfung der Anlageempfehlung durch den jeweiligen Vorgesetzten zu veranlassen.

- Der Vorgesetzte der Berater:in hat die Empfehlung zu überprüfen. Der Kund:in ist das Ergebnis dieser Überprüfung mitzuteilen.
- Nimmt die Kund:in den Vorschlag an, wird im Datenblatt zur Eignungsprüfung im Gesprächsprotokoll vermerkt, dass die Kund:in auf den Interessenkonflikt hingewiesen wurde, was seitens der Berater:in veranlasst wurde und dass die Kund:in mit der Lösung einverstanden ist (Bestätigung durch Unterschrift der Kund:in).
- Ist die Kund:in mit dem Lösungsvorschlag nicht einverstanden, wird ihr angeboten, dass eine Kolleg:in die Beratung übernimmt
- Aus Dokumentationsgründen und aus haftungsrechtlicher Sicht ist in Hinblick auf einen allfällig später erhobenen Vorwurf eines Beratungsfehlers sämtliche Dokumentation zu verwahren bzw. ist vor dem Beratungsgespräch mit Compliance Rücksprache zu halten. Compliance dokumentiert die weiteren Schritte und die vorgeschlagene Lösung.

Für die Identifizierung weiterer Interessenkonflikte dient das Beschwerdemanagement als eines der wichtigsten Hilfsinstrumente, wenn es um die Evaluierung von Konflikten geht. Interessenkonflikte zwischen Kund:innen der AI-KAG auf der einen und der AI-KAG bzw. deren Mitarbeiter:innen auf der anderen Seite werden nicht zuletzt in Form von Beschwerden evident. Der Umgang mit Beschwerden im Sinne des Kundeninteresses unterliegt einem vorgegebenen Prozess und wird im "AI-KAG Standard für Beschwerdemanagement" idgF geregelt.

Interessenkonflikte im Rahmen weiterer Dienstleistungen gem WAG

a. Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Execution only)

Seitens der AI-KAG können Kundenaufträge angenommen werden, ohne dass eine (unmittelbar vorhergehende) Anlageberatung erfolgt.

Der Kunde könnte daher mangels konkreter, auf ihn zugeschnittener Empfehlungen eine für ihn nachteilige Anlageentscheidung treffen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

 Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist das Execution-Only Geschäft nur in beschränktem Rahmen zulässig und wird seitens AI-KAG folgendermaßen umgesetzt: Es stehen nur nicht-komplexe Fondsprodukte (Publikumsfonds) zur Verfügung, die seitens der Kund:in auf ihre eigene Veranlassung geordert werden können. Die Kund:in bekommt sämtliche Informationsdokumente zur Verfügung gestellt und wird eindeutig über das Risiko informiert, dass keine persönliche Eignungsprüfung erfolgt ist.

b. Prüfung der Angemessenheit (beratungsfreies Geschäft)

In gewissen Konstellationen werden für Spezialfondskund:innen der AI-KAG Depots eröffnet und eine Angemessenheitsprüfung in Bezug auf das Portfolio der Kund:in durchgeführt. Die Rolle der AI-KAG ist in jenem Fall nicht nur die der Verwaltungsgesellschaft des Spezialfonds, die an einer Auflage des Spezialfonds und Erträgen in diesem Zusammenhang interessiert ist, sondern auch die jenes Rechtsträgers, der zur Durchführung einer (objektiven) Prüfung auf Angemessenheit verpflichtet ist.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Im Rahmen der Konstellation werden zwei separate und voneinander unabhängige Einheiten der AI-KAG tätig.
- Die Etablierung von Vertraulichkeitsbereichen in dem Zusammenhang soll eine gegenseitige Einflussnahme vermeiden.
- Die Durchführung der Angemessenheitsprüfung wird entsprechend gem. objektiver Kriterien und nachvollziehbar dokumentiert.

Nachhaltigkeit

Verwaltungsgesellschaften müssen die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren auf den Wert einer Anlage bedenken, begrenzen und steuern und damit in Zusammenhang stehende Interessenkonflikte unterbinden.

Prozesse, Systeme und internen Kontrollen müssen Nachhaltigkeitsrisiken widerspiegeln und für die Analyse dieser Risiken müssen die technischen Kapazitäten und Kenntnisse vorhanden sein.

- Die Asset Manager sind verpflichtet, den Standard sowie etwaige Richtlinien für Asset Manager einzuhalten.
- Risk Management & ICS stellt sicher, dass die technischen Kapazitäten und Kenntnisse zur Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken vorhanden sind und prüft regelmäßig die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

II. Generelle Maßnahmen zur Erkennung bzw. Vermeidung von Interessenkonflikten der AI-KAG

Grundsätzliches

Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der AI-KAG und dem ihrer Mitarbeiter:innen vor.

Compliance-Organisation

Die Al-KAG hat eine unabhängige Compliance-Organisation eingerichtet und einen Compliance-Officer ernannt. Neben der Behandlung von Insiderhandel, Marktmissbrauch und Mitarbeitergeschäften gehört auch die Vermeidung von Interessenkonflikten zu den Aufgaben der Compliance-Funktion. Die Erkennung und Bewältigung konkreter Interessenkonflikte bleibt Aufgabe der betreffenden Abteilungen, wird jedoch vom Compliance-Officer überwacht und durchgesetzt. Die Regelwerke sind in der Al-KAG Doku veröffentlicht und sind für die Mitarbeiterinnen jederzeit abrufbar.

Schulungen von Mitarbeiter:innen

Alle neu eintretenden Mitarbeiter:innen der AI-KAG erhalten gleichzeitig oder zeitnah mit der Einstellung eine Basisschulung sowie diverse compliancerelevante Unterlagen. Im Falle gesetzlicher Änderungen, Ergänzungen bzw. Neuerungen wird bedarfsbezogen für alle betroffenen Mitarbeiter:innen eine ausführliche Schulung bzw. Unterweisung zu allen compliancerelevanten Themen abgehalten.

Weiters erfolgt jährlich eine ausführliche Schulung zu den allgemeinen Compliance-Themen für alle Mitarbeiter:innen und die Geschäftsleitung.

Trennung Kapitalanlagegesellschaft und Verwahrstelle

Kapitalanlagegesellschaft und Verwahrstelle sind nicht Teil derselben Unternehmensgruppe, wodurch Interessenkonflikten zwischen diesen Einheiten vermieden werden.

Vertraulichkeitsbereiche/Information Barriers

Durch die Errichtung von "Information barriers" zwischen den in der AI-KAG definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist. In der AI-KAG werden nachstehende Organisationseinheiten (OE) zu gesonderten Vertraulichkeitsbereichen zusammenfasst:

- · AI-KAG Geschäftsleitung
- Asset Management
- Risk Management & ICS
- Operations & Client Service
- Legal, Compliance & AML
- Sales & Support
- Investment Management

Die Vertraulichkeitsbereiche werden laufend den organisatorischen Veränderungen angepasst.

Mitarbeitergeschäfte und Meldung von Mandaten

Die Richtlinien zu Mitarbeitergeschäften dienen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und sollen u.a. Insiderhandel und Marktmissbrauch durch die AI-KAG und ihre Mitarbeiter:innen verhindern. Die Richtlinien befassen sich mit Interessenkonflikten zwischen Kund:innen und Mitarbeiter:innen im Zusammenhang mit Eigengeschäften der Mitarbeiter:innen und umfassen u.a. Meldepflichten bzw. das Erfordernis der Genehmigung von Mandaten eigener Mitarbeiter:innen bei anderen Unternehmen, deren Wertpapiere an der Wiener Börse, im Amtlichen Handel oder im geregelten Freiverkehr notieren sowie in allen, auch nicht börsennotierten, jedoch wirtschaftlich verbundenen Gesellschaften.

Die Mitarbeiter:innen der AI-KAG sind verpflichtet, alle Mitarbeitergeschäfte zeitgleich an Compliance zu melden. Dies gilt auch für gewährte bzw. erhaltene Vollmachten. Compliance überprüft laufend die Einhaltung der Regelungen zu Mitarbeitergeschäften. Ergibt sich ein Interessenkonflikt aufgrund eines Mandats einer Mitarbeiter:in so wird darüber entschieden, ob dieses Mandat zur Gänze zurückzulegen ist oder ob durch die Nichtteilnahme an Entscheidungsprozessen – zum Beispiel durch Verlassen von Aufsichtsratssitzungen – bei bestimmten Themen eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden werden kann.

Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Evaluierung von Konflikten. Interessenkonflikte zwischen Kund:innen der AI-KAG auf der einen und der AI-KAG bzw. deren Mitarbeiter:innen auf der anderen Seite werden nicht zuletzt in Form von Beschwerden evident.

Der Umgang mit Anleger- und Kundenbeschwerden unterliegt einem definierten Prozess und ist im "Standard für Beschwerdemanagement" idgF geregelt.

Im Rahmen der Behandlung einer Beschwerde wird ein möglicher Interessenkonflikt analysiert und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Bewältigung und künftigen Vermeidung dieses Konflikts eingeleitet.

Meldung von Konflikten

Interessenkonflikte bzw. der Verdacht eines solchen sind ausnahmslos dem Compliance-Officer zu melden.

Dieser hat die Meldung zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, Meldenden, Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten. Die Erfassung von Interessenkonflikten kann im Einzelfall auch auf ausdrückliche Veranlassung des Compliance-Officer erfolgen.

Alle ergriffenen Maßnahmen werden in einem Konfliktregister und einer Konfliktbeobachtungsliste erfasst.

Konfliktregister

Das Konfliktregister basiert einerseits auf einer Analyse der Geschäftsfelder der AI-KAG sowie der daraus resultierenden potentiellen Interessenkonflikte und andererseits auf der Erfassung von Umständen, die zu relevanten Interessenkonflikten führen könnten (wie etwa Aufsichtsratsmandate, Großorders, etc.), der wichtigsten anderweitigen Geschäftsbeziehungen sowie namhafter Beteiligungen des Kreditinstituts. Das Konfliktregister wird einmal jährlich überarbeitet und darüber hinaus bei Bedarf ad hoc analysiert. Die Geschäftsleitung wird über die analysierten Situationen mindestens einmal jährlich schriftliche informiert.

Konfliktbeobachtungsliste

Der Compliance Officer der AI-KAG hat Meldungen ad hoc aufgetretener Interessenkonflikte in der Konfliktbeobachtungsliste zu dokumentieren.

Die Konfliktbeobachtungsliste beinhaltet

- den Zeitpunkt der Konfliktmeldung bzw. des Erkennens des Konflikts durch Compliance,
- · den Inhalt des Interessenkonflikts,
- die zur Bewältigung des Interessenkonflikts gesetzten Schritte.

Der weitere Verlauf der in der Konfliktbeobachtungsliste dokumentierten Konfliktmeldungen wird vom Compliance Officer überwacht. Es obliegt der Entscheidung des Compliance Officers, diese wieder von der Konfliktbeobachtungsliste zu streichen Diese Liste wird von der Compliance-Funktion streng vertraulich behandelt und ist nur dieser bekannt.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Informationen über den Umgang und die Bewältigung von Interessenkonflikten können auf der Homepage der Al-KAG (unter www.allianzinvest.at) abgerufen werden. Eine Offenlegung der Art und des Umfangs eines Interessenkonfliktes dient nur als Ultima ratio, wenn die etablierten organisatorischen und administrativen Maßnahmen nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen des Anlegers nicht geschädigt werden. Die Offenlegung hat klar darzulegen, dass die internen Vorkehrungen nicht ausreichen, um den Vorgaben des Anlegerschutzes zu entsprechen.

Abstandnahme von konfliktbehafteten Geschäften bzw. Mandaten

Ist ein Interessenkonflikt trotz der getroffenen organisatorischen Maßnahmen nicht vermeidbar, ist es Aufgabe der AI-KAG, diesen Konflikt im Sinne der Kund:innen zu lösen. Unter Umständen ist von dem möglichen Geschäft Abstand zu nehmen oder Mandate zurückzulegen bzw. an Entscheidungsprozessen nicht teilzunehmen. Der Compliance-Officer entscheidet unabhängig und im Sinne der gesetzlichen Regelungen, ob ein Eingreifen über die für den jeweiligen Konflikt ergriffenen Maßnahmen des Geschäftsbereiches hinaus nötig ist.

Überwachung und Kontrolle

Die Erkennung, Bewältigung und Vermeidung von Interessenkonflikten obliegt primär den Fachbereichen.
Die Behandlung konkreter Interessenkonflikte durch die betreffenden Abteilungen wird vom Compliance-Officer überwacht und durchgesetzt . Die Compliance Funktion führt weiters Kontrolltätigkeiten und sonstige Maßnahmen durch, die die Vermeidung von Interessenkonflikten zum Ziel haben.

Änderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Sitz: A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 9–13

Telefon: +43 (1)505 54 80-4848, Telefax: +43 (1)505 54 80-94848

Eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien

unter FN 112114z, UID: ATU 3717 6408

www.allianzinvest.at

Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at).

(04.24)_wei